

Landgericht Ingolstadt

Az.: 82 O 500/25



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **GHENDLER RUVINSKIJ**, Rechtsanwaltsgeellschaft mbH, Blaubach 32,
50676 Köln, Gz.: [REDACTED]

gegen

CopeCart GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Jan Brüger, Rosenstraße 2, 10178 Berlin

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Rückforderung Coaching-Honorar

erlässt das Landgericht Ingolstadt - 8. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Dr. Frank
als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.10.2025 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 23.796,43 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 06.05.2025 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.375,88 € zu zahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 23.796,43 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin begeht Rückzahlung nach Abschluss einer so genannten „Coaching-Vertrages“.

Die Beklagte vertreibt auf ihrer Plattform Online-Coachings und greift dabei auf verschiedenen Coaches zurück. Eine Zulassung nach dem FernUSG hat die Beklagte nicht.

Die Klägerin schloss am 18.07.2023 mit der Beklagten einen Vertrag über die Teilnahme an einem Coaching-Programm des Coaches Thorsten Wittmann mit der Bezeichnung „Diamant-Coaching + Flatrate „5J“ (Coaching für Geschäftsstrukturierung & Finanzen). Der Gesamtpreis von 23.796,43 € wurde von der Klägerin an die Beklagte bezahlt.

Der Coaching-Vertrag beinhaltete folgende Leistungen:

- Zugang zu einer Lernplattform mit vorproduzierten Lernvideos
- Zugang zu einer Messenger-Gruppe
- 1:1 Video-Calls mit einem persönlichen Ansprechpartner (wobei die Live-Calls aufgezeichnet werden und von den Teilnehmern auch später noch angesehen werden können)
- Möglichkeit der Teilnahme an einer regelmäßig stattfindenden Videokonferenz mit mehreren Teilnehmern.

Mit Schreiben der Klägervertreter vom 17.02.2025 (KGR 2) forderten diese die Beklagte zur Rückzahlung der geleisteten Zahlungen und zum Anerkenntnis auf, dass das Vertragsverhältnis unwirksam ist. Die Beklagte wies die geltend gemachten Ansprüche mit Schreiben vom 25.02.2025 zurück (KGR 3).

Die Klägerin behauptet, das Landgericht Ingolstadt sei örtlich zuständig nach § 26 Abs. 1 FernUSG. Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag sei zum einen bereits zu unbestimmt,

ferner wegen Verstoßes gegen das FernUSG auch unwirksam. Dieses sei auf das vorliegende Vertragsverhältnis anwendbar, obwohl die Klägerin den Vertrag als Unternehmen abgeschlossen hat. Der Vertrag beinhaltete eine entgeltliche Vermittlung von Fähigkeiten und Wissen, wobei die Parteien - zumindest überwiegend - räumlich getrennt voneinander seien. Die Klägerin trägt weiter vor, der Preis für das Coaching-Programm sei völlig übererteuert. Der Vertrag sei wegen des auffälligen Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung sittenwidrig.

Die Klägerin beantragt:

1.

Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerin 23.796,43 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

2.

Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.375,88 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Die Beklagte ist der Auffassung, das FernUSG finde auf das vorliegende Vertragsverhältnis keine Anwendung. Es handle sich im Grunde nicht um einen Unterrichtsvertrag, sondern vielmehr um einen Beratungsvertrag mit dynamischem Entwicklungsprozess und ungewissem Ausgang. Insbesondere eine Lernerfolgskontrolle erfolge nicht, auch ein Fragerecht sei vertraglich nicht vereinbart. Das FernUSG finde zudem bereits keine Anwendung, wenn zwei Unternehmen Verträge abschließen. Der Vertragsinhalt sei zwischen den Parteien hinreichend bestimmt besprochen worden. Der Schwerpunkt des Coachings seien nicht die Videokurse, sondern die Live-Aspekte. Der Vertrag sei nicht übererteuert, die verlangte Vergütung sei angemessen und marktüblich. Zumindest müsse die Klägerin Wertersatz für die in Anspruch genommenen Dienste leisten.

Bezüglich des übrigen Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst An-

lagen Bezug genommen. Das Gericht hat mündlich zur Sache verhandelt am 16.10.2025 und dabei Beweis erhoben durch informatorische Anhörung des Geschäftsführers der Klägerin. Bezuglich des Inhalts der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 16.10.2025 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Rückzahlung des bezahlten Betrages gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt BGB, da der Vertrag wegen Verstoßes gegen § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig ist. Auf die klägerseits weiter behauptete Nichtigkeit wegen § 138 BGB kam es daher nicht mehr an.

I.

Die Klage ist zulässig. Bei der Frage, ob das FernUSG auf den vorliegenden Sachverhalt Anwendung findet, handelt es sich um eine doppelrelevante Tatsache. In diesem Fall ist zunächst von einer Zulässigkeit der Klage auszugehen.

II.

Die Klage ist auch begründet. Das FernUSG ist auf den vorliegenden Sachverhalt anwendbar. Da die Beklagte über keine Zulassung nach § 12 FernUSG verfügt, ist der Vertrag gem. § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig. Im Rahmen des Anspruchs aus § 812 Abs. 1 S. 1 BGB hat die Beklagte einen Anspruch auf Wertersatz nicht beweisen können.

1.

Das FernUSG ist auf das vorliegende Vertragsverhältnis anwendbar. Bei dem von der Klägerin gebuchten Programm handelt es sich um Fernunterricht im Sinne von § 1 FernUSG.

a)

Es war die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten vereinbart worden.

Die Begriffe „Kenntnisse“ und „Fähigkeiten“ sind weit auszulegen. Eine irgendwie geartete „Mindestqualität“ der Kenntnisse oder Fähigkeiten ist nicht erforderlich, vgl. BGH III ZR 109/24.

Ausweislich der Rechnung Anlage KGR1 war unter anderem Vertragsinhalt „6 Einzelcoachings mit Finanzcoach, alle 7 Intensiv-Videokurse, 1 Coaching mit Thorsten, 5 Jahre exklusiver Sup-

port, 100-Tage-Video-Elitecoaching, Diamant-Telegram-Gruppe, Onlinekurs-Flatrate“. Bereits hieraus wird für das Gericht deutlich, dass die Verpflichtung der Beklagten darin bestand, der Klägerin Kenntnisse aus verschiedenen Bereichen der Finanzwelt zu vermitteln und ihn zu befähigen, das vermittelte Wissen in der Folge praktisch umzusetzen.

b)

Der Schwerpunkt des Vertrags lag auch nicht auf der individuellen und persönlichen Beratung und Begleitung des Kunden. Nach der informatorischen Anhörung des Geschäftsführers der Klägerin im Termin vom 16.10.2025 standen ca. 100 Lernvideos lediglich 5 Termine gegenüber, in denen der Geschäftsführer der Klägerin mit seinem persönlichen Ansprechpartner einen 1:1 Live-Call durchführte. Auch die Gruppen-Live-Calls, die nach den persönlichen Angaben des Geschäftsführers der Klägerin lediglich einmal im Monat stattfanden, fallen neben der Vielzahl der vorproduzierten Videos nicht erheblich ins Gewicht. Zudem lag nach den Angaben des Geschäftsführers der Klägerin auch bei den Gruppen-Live-Calls der Schwerpunkt nicht auf der individuellen Beratung der Teilnehmer. Vielmehr wurde auch hier von einem Dozenten über ein vorbereitetes Thema referiert, den Teilnehmern stand lediglich über den Gruppen-Chat die Möglichkeit zur Verfügung, Fragen zu stellen. Selbst die Einzelgespräche mit dem Ansprechpartner Jürgen Döring beinhalteten nach den glaubhaften Angaben des glaubwürdig erscheinenden Geschäftsführers der Klägerin im Wesentlichen eine vorbereitete Präsentation zu einem vorab festgelegten Thema. Das Merkmal der individuellen Beratung ist nach alledem für das Gericht nicht im Schwerpunkt ersichtlich.

c)

Bei der Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten lag auch eine überwiegende räumliche Trennung zwischen Lehrenden und Teilnehmern im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG vor. Abgesehen davon, dass zur Überzeugung des Gerichts der Schwerpunkt der Leistungen der Beklagten in den vorproduzierten Lernvideos zu sehen ist (s.o.) waren auch die - lediglich 1-2 pro Monat angebotenen - Live-Calls für die Teilnehmer auch im Nachgang zur Live-Session noch abrufbar, da sie aufgezeichnet und auf der Lernplattform hinterlegt wurden. Die synchrone Teilnahme war damit im wesentlichen entbehrlich. Als synchroner Vertragsbestandteil können lediglich die 5 Online-Einzelgespräche zwischen dem Geschäftsführer der Klägerin und seinem Ansprechpartner Jürgen Döring angesehen werden. Angesichts der übrigen Angebote des Kurses spielten diese 5 Einzelgespräche jedoch eine untergeordnete Rolle, so dass die asynchronen Unterrichtsanteile bei weitem überwiegen.

d)

Es war auch eine Überwachung des Lernerfolgs geschuldet, § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist das Tatbestandsmerkmal der Überwachung des Lernerfolgs weit auszulegen und bereits dann erfüllt, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, zum Beispiel in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten. Es genügt eine einzige Lernkontrolle (vgl. BGH NJW 2025, 2613 mit Verweis auf BGH NJW 2010, 608 Rn. 16, 21).

Entgegen der Behauptung der Beklagten ist ein solcher Anspruch der Klägerin auf Überwachung des Lernerfolgs zu bejahen. Zwar beruft sich die Beklagte darauf, ein Fragerecht der Klägerin sei vertraglich nicht vereinbart worden. Dies ist jedoch auch nicht explizit erforderlich, da zur Überzeugung des Gerichts einziger Sinn eines Live-Events - wie hier der Live-Gruppen-Calls oder der 5 Einzelsitzungen mit dem Ansprechpartner Döring - überhaupt nur dann Sinn ergibt, wenn der Teilnehmer ein Fragerecht hat. Andernfalls besteht keinerlei Notwendigkeit, das Wissen in Live-Sitzungen zu vermitteln, sondern könnte auch das gesamte Wissen durch vorproduzierte Lernvideos vermittelt werden. Im übrigen setzt sich die Beklagte mit ihrer Behauptung des fehlenden vertraglich vereinbarten Fragerechts in gewisser Weise auch in Widerspruch zu ihrem eigenen Vortrag, wonach der Schwerpunkt des Vertrages auf der individuellen Beratung der Teilnehmer liege. Es fragt sich nämlich, wie eine individuelle Beratung ohne Fragerecht des Teilnehmers aussehen soll, ohne dass es sich um einen „Frontalunterricht“ handelt.

e)

Das FernUSG ist auch auf den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag anwendbar, obwohl die Klägerin als Unternehmen den Vertrag abgeschlossen hat.

Dass das FernUSG auch auf Verträge zwischen Unternehmen und Veranstaltern Anwendung findet, wurde durch das Urteil des Bundesgerichtshofs III ZR 109/24 klargestellt.

Zur Überzeugung des Gerichts kann aber im vorliegenden Fall, in dem die Klägerin als eigene Rechtspersönlichkeit (Unternehmen) den Vertrag abgeschlossen hat, nichts anderes gelten.

Der BGH hat ausdrücklich klargestellt, dass sich der persönliche Anwendungsbereich des FernUSG nicht auf Fernunterrichtsverträge mit einem Verbraucher beschränkt, sondern sich auf alle „Personen“ erstreckt, die mit deinem Veranstalter einen Vertrag über die Erbringung von Fernun-

terricht iSd § 1 FernUSG schließen, gleich ob aus gewerblichen oder selbständigen beruflichen Zwecken. Der Wortlaut des FernUSG sehe eine Einschränkung des Anwendungsbereichs auf Verbraucher iSv § 13 BGB nicht vor, vielmehr sei nur von den Vertragsparteien „Veranstalter“ und „Teilnehmer“ die Rede. Der BGH hat zwar in der Folge konstatiert, dass damit jede „Person“ in den Schutzbereich des FernUSG falle. Er hat jedoch nicht von jeder „natürlichen Person“ gesprochen. Es gibt auch keinen vernünftigen Grund, warum ein Einzelunternehmer und damit Gewerbetreibender anders behandelt werden sollte als eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Inhaber einer umsatzschwachen Ein-Mann-GmbH ist nicht weniger schutzwürdig als der wirtschaftlich überaus erfolgreiche Einzelunternehmer. Es bleibt bei dem Grundsatz, dass das FernUSG seinem Wortlaut nach keine Unterscheidung zwischen Verbrauchern oder irgendwelchen andern (Rechts-)personen vornimmt.

2.

Eine Befreiung des angebotenen Programms von der Zulassungsbedürftigkeit nach § 12 Abs. 1 S. 3 FernUSG liegt nicht vor, da es zweifellos nicht ausschließlich er Freizeitgestaltung oder Unterhaltung dient.

3.

Eine Einschränkung des Rückzahlungsanspruchs gemäß § 818 Abs. 2 BGB ist vorliegend nicht vorzunehmen.

Dabei kommt es vorliegend schon nicht auf die Frage an, was die von der Klägerin in Anspruch genommenen Leistungen tatsächlich wert waren. Nach den Ausführungen des Bundesgerichtshofs in seinem Urteil BGH III ZR 109/24 ist grundsätzlich nach der Saldotheorie bei der kondiktionsrechtlichen Rückabwicklung eines nichtigen gegenseitigen Vertrags durch Vergleich der durch den Bereicherungsvorgang verursachten Vor- und Nachteile zu ermitteln, für welchen der Beteiligten sich ein Überschuss (Saldo) ergibt; dieser Beteiligte ist Gläubiger eines einheitlichen, von vornherein durch Abzug der ihm zugeflossenen Vorteile beschränkten Bereicherungsanspruchs (BGH a.a.O. Rn 43.). Bei Dienstleistungen bemisst sich die Höhe des Wertersatzes gem. § 818 Abs. 2 BGB nach der üblichen und hilfsweise nach der angemessenen, vom Vertragspartner ersparten Vergütung, vgl. BGH a.a.O. Dementsprechend müsse die darlegungs- und beweisbelastete Beklagte darlegen und beweisen, dass die Klägerin durch die von der Beklagten erbrachten Dienstleistungen entsprechende Aufwendungen erspart hätte. Es muss also dargelegt werden, ob und in welchem Umfang die Klägerin, falls sie gewusst hätte, dass der in Rede stehende Fernlehrgang nicht über die gemäß § 12 FernUSG erforderliche Zulassung verfügt, mit einem anderen

Veranstalter einen Vertrag über eine entsprechende Dienstleistung geschlossen hätte. Abgesehen davon, dass es hierfür nicht ausreicht, wenn die Beklagte unter Sachverständigenbeweis stellt, dass die von ihr angebotenen Dienste wertmäßig angemessen und marktüblich sind, hat der Geschäftsführer der Klägerin vorliegend in seiner informatorischen Anhörung erklärt, er habe sich speziell für das Coaching von Thomas Wittmann angemeldet, weil er durch dessen Podcasts auf ihn aufmerksam geworden sei. Ein anderes Coaching habe er nie absolvieren wollen. Unter diesen Umständen kann jedoch nicht angenommen werden, dass sich die Klägerin durch die Dienste der Beklagten Aufwendungen erspart hat. Eine Wertanrechnung findet nicht statt.

III.

Daneben hat die Klägerin aus Verzugsgesichtspunkten Anspruch auf Verzinsung ihres Anspruchs.

IV.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit fußt auf § 709 S. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zuglassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Ingolstadt
Auf der Schanz 37
85049 Ingolstadt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genann-

ten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstseinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozeßordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Dr. Frank
Richterin am Landgericht

Verkündet am 20.11.2025

gez.
Kumpf, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Ingolstadt, 20.11.2025
Kumpf, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle